

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1959

Nummer 70

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 18. 6. 1959, Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Familienferienheime. S. 1569.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Familienferienheime

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 6. 1959 —
IV B/1 — 6183

I. Anwendungsbereich

- 1.1 Das Land gewährt Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Familienferienheimen.
- 1.2 Familienferienheime sind Heime, in denen Eltern und Kinder entsprechend den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Familienerholung eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhalts und der Erziehungskraft der Familie dienende Erholung finden können.
- 1.3 Die Heime sollen in landschaftlich schönen und klimatisch günstigen Gegenden gelegen sein. Eltern und Kinder sollen in familiengemäßer Weise untergebracht und verpflegt werden. Soweit Heime im Pavillon- oder Bungalowstil gebaut werden, ist zur Entlastung der Mütter wenigstens eine Hauptmahlzeit von einer zentralen Küche zuzubereiten und auszugeben. Es sind ausreichende Aufenthaltsräume und möglichst auch Räume für eine kindergartenähnliche oder hortähnliche Betreuung der Kinder vorzusehen. Es wird empfohlen, auch Sportgelegenheiten für Tischtennis oder Ballspiele u. ä. zu schaffen.
- 1.4 Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Träger dieser Einrichtungen
 - a) anerkannten Spartenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen oder Kirchen oder den Kirchen zugehörige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben,
 - b) Gemeinden oder Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) in Nordrhein-Westfalen sind.

II. Förderung von Baumaßnahmen

- 2.1 (1) Zuschüsse für Baumaßnahmen (Wiederaufbau, Umbau, Ausbau, Erweiterungs- und Neubau) können bis zu 50 % der Baukosten nach DIN 276 (Kosten der Gebäude, Kosten der Außenanlagen, Baunebenkosten und Kosten der besonderen Betriebseinrichtung (z. B. Waschmaschinen, große Küchenmaschinen usw.) gewährt werden.
- (2) Die Förderung mit Landeszuschüssen erstreckt sich nur auf Gebäude und Gebäudeteile einschl. Personalräume, die dem Zweck der Einrichtung zu dienen bestimmt sind.
- (3) Soweit Personal in gesondert errichteten Wohnheimen untergebracht werden soll oder geschlossene Wohnungen (z. B. für Hausmeister) gebaut werden sollen, ist eine Förderung durch Landesdarlehen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (MBI. NW. 1956 S. 2497) möglich.

III. Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

- 3.1 (1) Zuschüsse können gewährt werden für die Beschaffung von
 - a) Einrichtungsgegenständen aller Art (einschl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spiel- und Sportgeräten, Büchern usw.),
 - b) Haushaltswäsche,
 - c) Maschinen, die zum Betriebe der Einrichtung sowie der steuerlich gleichgestellten Hilfsbetriebe erforderlich sind, einschl. der Ersatzteile und der Montage (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.), sofern die Beschaffung als Ersatz oder Neuanschaffung notwendig wird und nicht mit den Baumaßnahmen zu verbinden war.

Die Beschaffung kurzlebiger Wirtschaftsgüter kann nur bei Ersteinrichtung und später nur zur Verbesserung der pädagogischen Situation gefördert werden.

- (2) Die Gewährung von Zuschüssen für Gegenstände, die bereits nach DIN 276 zu den Baukosten gehören, ist nicht zulässig.

- (3) Zuschüsse können bis zu 50 % der Beschaffungskosten gewährt werden.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 (1) Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (MBI. NW. 1956 S. 93), soweit die hier vorliegenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (2) Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Für Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen Baumaßnahmen nur gefördert werden, wenn im Einzelfall das Recht gesichert ist, daß ein angemessener Anteil an den Plätzen für Familien aus dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.
- Bei der Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in diesen Fällen ist der Umfang der Belegung mit Familien aus dem Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.
- (4) Landeszuschüsse dürfen nur solchen Antragstellern gewährt werden, die eine ordnungsmäßige Buchführung haben.
- 4.2 (1) Die Förderung aus Landesmitteln kann nur insoweit erfolgen, als Eigenmittel nicht verfügbar sind und Fremdmittel in angemessener Höhe und zu tragbaren Bedingungen zur Deckung der Kosten ganz oder teilweise nicht beschafft werden können.
- (2) Wenn vorbildliche Einrichtungen gefördert werden sollen oder zu beispielhaften Lösungen ermutigt werden soll, oder ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse vorhanden ist, ist die Gewährung eines Landeszuschusses auch dann zulässig, wenn der Träger in der Lage ist, die Kosten ganz oder z. T. selbst zu tragen.
- (3) Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 4.3 Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
- 4.4 Ein Baubuch ist auch in den Fällen zu führen, in denen es nach dem Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBI. I S. 449) nicht notwendig ist. Das Baubuch ist nach DIN 276 zu gliedern.
- 4.5 Bei Baumaßnahmen unter Erdgleiche ist die Erstellung von Luftschutzräumen mit vorzusehen. Die Kosten sind im Finanzierungsplan mit einzusetzen (vgl. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 11. 1955 — MBI. NW. S. 2112 —).
- 4.6 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Förderungsvoraussetzungen vorschreiben, soweit diese den Förderungsbestimmungen nicht entgegenstehen.
- 4.7 Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.

V. Verfahren

- 5.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist unter Verwendung der Antragsmuster (für Baumaßnahmen Anlage 1, für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen Anlage 3), über das örtlich zuständige Jugendamt bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen Landschaftsverband (Landesjugendamt) zu stellen.
- 5.2 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung. Dabei bedarf es eines Eingehens auf die in Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte im allgemeinen nicht.
- 5.3 (1) Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten

Anlage 1
Anlage 3

Haushaltsmittel und erlassenen Richtlinien und Weisungen nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten

- a) zur Förderung von Baumaßnahmen einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 2),
- b) zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 4).
- (2) Anträge für Sonder- und Modelleinrichtungen sind vor Bewilligung mit einer Stellungnahme des Landschaftsverbandes dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Landschaftsverband berichtet dem Arbeits- und Sozialminister halbjährlich über die bewilligten Landeszuschüsse anhand einer listenmäßigen Aufstellung.
- 5.4 Der Landschaftsverband zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) aus. Die Auszahlung erfolgt nach den Bestimmungen der Nr. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Ziff. 18 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO. Bei vorzeitiger Auszahlung der Landesmittel sind die angefallenen Zinsen dem Arbeits- und Sozialminister zu überweisen.
- 5.5 Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und die Innehaltung des Bauplans, von dem nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden kann. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 5.6 Der Landschaftsverband sorgt unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen für die Sicherung der Zweckbestimmung der mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen.
- 5.7 (1) Bei Baumaßnahmen hat der Träger eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt.
- (2) Läßt sich der Verwendungszweck nicht erhalten, ist dem Arbeits- und Sozialminister rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.
- 5.8 (1) Der Zuschuß kann zurückgefordert werden:
- a) aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis),
- b) bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich:
- ba) wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 5.7) ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers ändert,
- bb) wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Ziff. 5.7) ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt — falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden — für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 % über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die

Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsvorverfahren beigetrieben werden (§ 1 des Landesvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

- (3) Wird der Zuschuß bei Baumaßnahmen wegen unlässiger Änderung des Verwendungszweckes (Ziff. 5.8 (1) ba) oder aus dem unter Ziff. 5.8 (1) bb) genannten Gründen zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswchsel verflossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um $\frac{1}{20}$. In diesem Fall sind Zinsen (Abs. 2) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- oder Nutzungswechsel an zu zahlen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.

- (4) Bei Zuwendungen über 40 000,— DM ist eine Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches an bereiterter Stelle im Grundbuch einzutragen. Die Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen.
- (5) Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll auf seinen Antrag im allgemeinen auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorausklage Bürgschaft leistet.

VI. Verwendungsnachweis

A) Für Baumaßnahmen

- 6.1 (1) Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist von den Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger eine Schlussabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziff. 6.2 anzugeben, daß die Schlussabrechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereitgehalten wird.

- (2) Die Schlussabrechnung besteht aus

- Baubuch nach DIN 276,
- Berechnung nach DIN 277,
- Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,
- der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
- Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschl. der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
- Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels,
- Abrechnungszeichnungen,
- Abnahmehescheinigungen.

- 6.2 (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.

- (2) Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:
- Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,

b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,

c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.

- (3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem sachlichen Bericht ist eine mit der Ausführung übereinstimmende Bauzeichnung beizufügen, soweit die Ausführung von dem genehmigten Bauplan abweichen ist (siehe Ziff. 5.5).

- 6.3 Über die Schlussabrechnung und den Verwendungsnachweis an kommunale Einrichtungen gewährte Zuschüsse ergeht eine gesonderte Regelung. Bis dahin ist der Verwendungsnachweis durch die Haushaltsrechnung zu erbringen. Die Richtigkeit der als Verwendungsnachweis in die Haushaltsrechnung übernommenen Beträge bestätigt das zuständige Rechnungs- bzw. Gemeindeprüfungsamt.

- 6.4 (1) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind anzuhalten, dem Landschaftsverband Abschriften der Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.

- (2) Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis anhand der Schlussabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.

- 6.5 (1) Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Bei der Überwachung des Verwendungszwecks der Einrichtung kann sich der Landschaftsverband im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.

- (3) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt.

B) Für Einrichtungsgegenstände

- 6.6 (1) Der Landschaftsverband veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Bestimmungen der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO. Er kann sich von der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle überzeugen.

- (2) Der Verwendungsnachweis über Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Ziff. 6.5 gilt entsprechend.

VII. Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe.

Anlage 1

zu den Bestimmungen über die
Förderung von Familienferienheimen
vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569)

....., den
Antragsteller

An den
Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

in

A n t r a g

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Förderung von Baumaßnahmen für Familienferienheime gemäß den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569)

I.

1. Bezeichnung, Anschrift und Fernruf der Einrichtung:

.....
2. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

.....
vertreten durch

3. Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.Nr.):

.....
4. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

.....
5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

.....
6. Bauabrechnungskonto Nr. bei

7. Art der Buchführung:

8. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahme (Wiederauf/Um- u. Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau)

Baugrundstück

Eigentümer:

Lage:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt

Voraussichtl. Baubeginn: Voraussichtl. Inbetriebnahme:

Voraussichtl. Fertigstellung der Baumaßnahme:

2.1 Es sollen errichtet werden:

- (1) Heimplätze
 (2) Bettplätze für Pflege- und Erziehungspersonal
 (3) Bettplätze für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal
 (4) sonstige Räume und Einrichtungen im Sinne der Ziff. 2.1 (3) des Förderungserlasses
 (5) Verminderung um Heimplätze durch

(nähere Begründung)

2.2 Beabsichtigte Nutzung der Personalbetten:

(es sollen angegeben werden Geschädigte im Sinne des LAG sowie Personen, für die Leistungen nach § 301 oder 302 LAG gewährt werden können).

2.3 Inwieweit können dafür Mittel des sozialen Wohnungsbaues in Anspruch genommen werden:

2.4 Zahl der Betten z. Z. der Antragstellung:	Heimplätze	Betten für Pflege- und Erziehungspersonal:	Betten für Wirtschafts- u. Verwaltungspersonal:
--	------------	---	--

3. Technischer oder finanzieller Betreuer i. S. der Nr. 28 ff. WBB (MBI. NW. 1954 S. 679 ff.):

4. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:

5. Baukosten der geplanten Maßnahmen (Abschn. A II der Anl. 1 a) DM
Beantragter Landeszuschuß (Abschnitt B IV der Anl. 1 a) DM
Einzelheiten der Finanzierung in der Anlage DM

III.

1. Welche Landes- und andere öffentliche Mittel hat der Antragsteller für die unter Abschn. I Ziff. 1 genannte Einrichtung erhalten?

Rechnungsjahr	Darlehen	Zuschuß	Bewilligungsbehörde	Zweck	DM
---------------	----------	---------	---------------------	-------	----

a) Darlehen bzw. Zuschuß für Baumaßnahmen

.....

b) Darlehen bzw. Zuschuß zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

.....

2. Von wem wurden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.

Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI, NW. S. 1569) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den
(L.S.)

Unterschrift des Antragstellers
(zeichnungsberechtigt)

Anlagen

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
2. Ortsplan
3. Lageplan mit Angabe der Himmelsrichtung
4. Grundriß-, Schnitt- und Ansichtszeichnungen (Maßstab 1 : 100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
Angabe der Zweckbestimmung der Räume mit Größen- und Flächenmaßen, sowie mit Eintragung der Betten, Bezeichnung der Art und Stärke der Gruppen
5. Bei Neubauten Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, bei Umbauten außerdem spezifizierte Kostenanschläge
6. Finanzierungsplan gemäß Anlage 1 a) mit
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistungen,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln
7. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug)
8. Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres für freie gemeinnützige Einrichtungen, Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres für kommunale Einrichtungen
9. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen
(Errechnung des zukünftigen Kostenaufwandes pro Platz und Tag)

Anlage 1 a)

zum Antrag auf Bewilligung eines
Landeszuschusses zur Förderung von Baumaßnahmen
für Familienferienheime

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten (nach DIN 276 Ausg. März 1954)

Anm.: Hierzu gehören die Kosten der besonderen Betriebseinrichtung, aber nicht die Kosten der Inneneinrichtung.

I. Kosten des Baugrundstücks

1. Bodenwert

Wert des Grundstücks DM/qm insg. DM

Erbbauzins DM/qm pro Jahr DM

noch zu zahlen Jahre

Erwerbskosten DM

2. Erschließungskosten (Baureifmachung)

a) Abfindungen und Entschädigungen DM

b) Kosten der Freimachung DM

c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentl. Versorgungsleistungen usw. DM

d) Abgaben der Anliegerleistungen DM DM

Die Kosten des Grundstücks betragen mithin: DM

Kosten für den Erbbauzins für Jahre insgesamt: DM

II. Baukosten

1. Kosten des Gebäudes

a) Bauvorhaben cbm DM/cbm DM

b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile DM

2. Kosten der Außenanlagen

a) Entwässerung und Versorgung ab Hausanschluß DM

b) Hofbefestigungen, Einfriedigungen DM

c) Gartenanlagen DM

d) Spielplatzanlagen DM

e) sonst. Außenanlagen DM DM

3. Baunebenkosten

a) Architektenleistungen DM

b) eigene Verwaltungsleistungen DM

c) Behördenleistungen DM

d) Kosten für Beschaffung und Verzinsung
der Mittel für die Bauausführung DM

e) sonstige Nebenkosten DM DM

4. Gebäuderestwert

5. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen (z. B. Fahrstuhl)

6. Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattung (ohne Inventar)

Die Baukosten mithin: DM

I. Kosten des Baugrundstücks DM

II. Baukosten DM

Gesamtherstellungskosten: DM

Nachrichtlich:

In den Kosten zu II. sind an Mehrkosten für Luftschutzmaßnahmen

enthalten. DM

B. Finanzierungsplan

Aufbringung der Gesamtherstellungskosten

I. Eigene Leistung

1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei der DM

2. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände (Baumaterial usw.) DM

3. Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden DM

4. DM

Summe der Eigenleistung: DM

II. Fremdmittel ohne öffentliche Mittel

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit / Jahre
.....
.....
.....
.....
Summe d. Fremdmittel ohne öffentl. Mittel

III. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Summe der
öffentl. Mittel
(ohne den aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers unter IVb beantragten Zufluss)

IV. Zuschuss des Arbeits- und Sozialministers DM

Summen der Finanzierungsmittel I-IV DM

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch:

(Angabe des Instituts, der Höhe des Zwischenkredits und der näheren Bedingungen)

C. Aufwendungen für die beantragte Baumaßnahme:

I. Kapitalkosten

(Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge — jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios).

Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge Tilgung

1. Darlehn DM DM

2. Darlehn DM DM

3. Gestundetes Restkaufgeld bei Erbbaurechten/Erbbauzins DM DM

Soweit für eine II. Hypothek eine Landesbürgschaft ganz oder teilweise beantragt oder bewilligt wurde, ist dies anzugeben.

Soweit für 'eine II. Hypothesen eine Landesburgschaft ganz oder teilweise beantragt oder bewilligt wurde, ist dies anzugeben. Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landes- oder anderen öffentlichen Mitteln entnimmt, ist dies anzugeben.

4. Umgestellte Rechte	DM	DM
5. Arbeitgeberdarlehn	DM	DM
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten	DM	DM
7. Erstes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM	DM
8. Zweites Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM	DM
9. Drittes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM	DM
10. Viertes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM	DM
11. Fünftes Darlehn aus öffentlichen Mitteln	DM	DM
Summe:	DM	DM

12. Summe der Kapitalkosten: DM

II. Betriebskosten

1. Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahme	DM
Bisherige jährliche Belastung durch den gesamten Kapitaldienst des Trägers für die Einrichtung	DM
Zahl der Pflegetage	
Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag	
2. Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen	DM
Anzahl der erwarteten Pflegetage	
Höhe des Kapitaldienstes je Pflegetag	

....., den
Unterschrift des Antragstellers.

Anlage 2
zu den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569).

(Bewilligungsbehörde)

An

in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für Familienferienheime.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569) zu den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von DM einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

i. W.: Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck:

.....

3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.

4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:

- a) Die Baumaßnahmen sind nach den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen.
- b) Die Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569) sind einzuhalten.
- c) Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
- d) Unter der Voraussetzung, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist, ist mit der Durchführung des Bauvorhabens spätestens am zu beginnen.

Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von angemessen, so daß die Einrichtung bis

zum in Betrieb genommen werden könnte.

Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden. Falls sich aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde Verzögerungen ergeben sollten, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.

e) Eine Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung der mit Hilfe der Landesmittel geschaffenen Räume oder Anlagen oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzugeben.

.....

.....

f) Der Verwendungsnachweis ist binnen 9 Monaten nach Inbetriebnahme gem. Abschn. VI der Förderungsbestimmungen zu erbringen.

g)

h)

5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,

- a) wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) wenn und soweit Landesmittel infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt werden,
- d) aus den sonstigen in den Förderungsbestimmungen unter Ziff. 5.8 (1) genannten Gründen.

5.2 Das Nähere über den Inhalt und Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen ergibt sich aus den unter 4 b) genannten Förderungsbestimmungen (Ziff. 5.8).

- 6. Einrichtungen nicht kommunaler Träger haben mit dem Verwendungsnachweis die nach Ziffer 5.7 Abs. 1 der Förderungsbestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung oder den Nachweis über die nach Ziffer 5.8 Abs. 4 der Förderungsbestimmungen erforderliche Eintragung einer Sicherungshypothek abzugeben.
- 7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Anlage 3
 zu den Bestimmungen über die
 Förderung von Familienferienheimen
 vom 18. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1569)

....., den,
 (Antragsteller)

An den
 Herrn Direktor
 des Landschaftsverbandes
 — Landesjugendamt —

in

A n t r a g

auf Bewilligung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Familienferienheimen gemäß den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1569).

I.

1. Bezeichnung, Sitz und Fernruf der Einrichtung:

.....
 2. Name, Rechtsform, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers):

vertreten durch

3. Vereinsregister, Handelsregister, Gemeinschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.Nr.):

4. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse):

5. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder zuständige kommunale Aufsichtsbehörde:

6. Bankkonto bei Nr.

7. Art der Buchführung

8. Zeichnungsberechtigung für Ausgaben

II.

Z a h l d e r B e t t e n f ü r

den betreuten Personenkreis

1) Erziehungs-/
 2) Pflegepersonal

Wirtschafts- und
 Verwaltungspersonal

.....

III.

Zur betriebsfertigen Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen sind — soweit diese Gegenstände nicht bereits nach DIN 276 in den Baukosten zu berücksichtigen sind — erforderlich:

- a) Einrichtungsgegenstände aller Art
(einschl. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Spiel- und Sportgeräten) DM
 - b) Haushaltswäsche DM
 - c) Maschinen, die zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind einschl. der Ersatzteile und der Montage (z. B. Waschmaschinen, Küchenmaschinen u. ä.) DM
- insgesamt: DM

(Kurze Erläuterungen und Liste der Gegenstände mit Preisangabe beifügen)

IV.

1. Welche Mittel kann die Einrichtung zur Finanzierung des in Abschn. III angemeldeten Bedarfs nachweisen:

- a) Eigenmittel DM
- b) Fremdmittel DM

Herkunft	Höhe DM	Zinsen v. H.	Tilgung v. H.	Laufzeit / Jahre
.....
.....
.....
.....

2. Bei welchen anderen Stellen und in welcher Höhe sind Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für den gleichen Zweck gestellt worden:

Stelle	Höhe
.....	DM
.....	DM
.....	DM = DM
3. Erbetener Landeszuschuß DM
insges. 1), 2) und 3): DM

V.

1. a) Welche Mittel (Eigenmittel, Fremdmittel, Landesmittel) hat die Einrichtung seit 1948 für die Wiederbeschaffung oder Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in Abschn. III genannten Art aufgewendet: DM

b) welche Landes- oder andere öffentliche Mittel sind ihr für die Aufwendung unter a) bisher gewährt worden:

Landesmittel/Herkunft	Höhe/DM	Öffentl. Mittel/Herkunft	Höhe/DM
.....
.....
.....
.....
insges. Landesmittel	insges. öffentl. Mittel

2. Von wem werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?
3. Soweit andere Stellen für den gleichen Zweck Mittel zuweisen, werden wir unaufgefordert der Bewilligungsbehörde hier von Mitteilung machen.
4. Wir verpflichten uns,
- den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird;
 - bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Landeszuschusses den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nebst Belegen vorzulegen und die Belege nach ihrer Rückgabe an uns bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Rechnungsjahres, in dem der Zuschuß an uns ausgezahlt worden ist, zur Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzuhalten, ggf. erneut vorzulegen.
5. Wir erklären uns damit einverstanden, daß die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Arbeits- und Sozialminister bestimmte Stelle die Verwendung des Zuschusses an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung prüft. Wir verpflichten uns, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Wir erklären, daß weder die Einrichtung noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen.
Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß abgegeben worden sind.
Wir verpflichten uns, die uns nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569) obliegenden Pflichten, Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.
7. Wir bestätigen, daß der Landeszuschuß nur für die Bezahlung solcher Gegenstände verwendet werden darf, die im laufenden Rechnungsjahr beschafft werden.

....., den

(L.S.)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen

- a) bei freien gemeinnützigen Heimen
Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, soweit regelmäßig bilanziert wird,
- b) bei kommunalen Heimen
Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.

Sofern aus Eigenmitteln bereits wegen besonderer Dringlichkeit die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen vorfinanziert wurde, sind in einer besonderen Anlage die Höhe der Vorfinanzierung anzugeben, die beschafften Gegenstände zu bezeichnen und die Dringlichkeit zu begründen.
Tritt die Notwendigkeit der Vorfinanzierung nach Abgabe des Antrages ein, ist diese Erklärung unverzüglich nachzureichen.

Anlage 4
zu den Bestimmungen über die
Förderung von Familienferienheimen
vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569)

....., den

Bewilligungsbehörde

An

in

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Familienferienheime.

1. Auf Grund Ihres Antrages vom gewähre ich Ihnen hiermit nach den Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569) zu den Gesamtkosten in Höhe von DM einen Landeszuschuß in Höhe von

DM

i. W.: Deutsche Mark.

2. Verwendungszweck: *)

3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird.
4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Auflagen:
- Die Bestimmungen über die Förderung von Familienferienheimen vom 18. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1569) sind einzuhalten.
 - Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der unterzeichneten Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
 - Im Inventarverzeichnis des Heimes sind die Gegenstände, die aus Landesmitteln beschafft werden, bis zur vollen Abschreibung zu verzeichnen und besonders zu kennzeichnen. Die Abgänge sind in der Liste zu vermerken und zu begründen. Die Rechnungsbelege sind mit einem Vermerk über die Inventarisierung zu versehen.
 - Eine Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des Gegenstandes oder ein Wechsel des Trägers oder Eigentümers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzugeben.
- 5.1 Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid zurückzuziehen,
- wenn der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses oder die hierzu gehörenden Anlagen unrichtige Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
 - wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden (Ziff. 4),
 - wenn der Zuschuß nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet wird,
 - wenn und soweit der Landeszuschuß infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen benötigt wird,
 - wenn der Änderung der Zweckbestimmung des Heimes oder des Gegenstandes oder einem Wechsel des Trägers oder Eigentümers nicht zugestimmt wird.
- 5.2 (1) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides ist der Zuschuß der Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten zuzügl. Zinsen in Höhe von jährlich 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank, nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides gemäß 5.1 d) jedoch nur zuzüglich etwa aufgelaufener Habenzinsen.
- (2) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides gemäß 5.1 e) sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern und der Erlös an das Land abzuführen, wenn die Voraussetzungen der Förderungsbestimmungen nicht mehr erfüllt sind.
6. In den Fällen, in denen aus anderen zwingenden Gründen eine Veräußerung der aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände erfolgen muß und der Erlös nicht für die Ersatzbeschaffung der in den Förderungsbestimmungen genannten Gegenstände verwendet wird, ist der Erlös ebenfalls an das Land abzuführen.
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

*) Soweit der Landeszuschuß für bereits beschaffte, aus Eigenmitteln vorfinanzierte Gegenstände verwendet werden darf, sind diese Gegenstände hier besonders zu bezeichnen.

— MBI. NW. 1959 S. 1569.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)